Amtsblatt
des Landkreises Altötting

2026 Donnerstag, 05. November 2026 Nr. 45

I n h a l t

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
Entschädigungssatzung

Nr. 31 – Az. 631-27/3
Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
Entschädigungssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, hat am 24.09.2026 die Entschädigungssatzung (für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte) beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht:

II.

Entschädigungssatzung

des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden
des Landkreises Altötting
für die Wahlperiode 2026 - 2032
vom 24.09.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigungsberechtigte
§ 2 Auslagenersatz
§ 3 Entschädigungen der Verbandsräte / Ausschüsse
§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
§ 5 Auszahlung der Entschädigungen
§ 6 In-Kraft-Treten

Der ***Straßen- und Wasserzweckverband Perach*** erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigungen der Verbandsräte / Ausschüsse

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandssammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse jeweils eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 €. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Pauschale von 100,00 €.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigungdes Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und derStellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €.

(2) Sein/Ihr Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar auf die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Nachhinein ausgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Perach, 24.09.2026

Straßen- und Wasserzweckverband Perach

.
Georg Eder, 1. Verbandsvorsitzender

III.

Diese Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Altötting, 02.11 2026
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.